



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Peter Gschrey

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
23.09.2021

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VII.3-BS4352.0/100/2

München, 04.10.2021
Telefon: 089 2186 2376
Name: Herr Schulze

3G-Regelung nach der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für Treffen der Eltern in der Schule

Sehr geehrter Herr Gschrey,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 23. September 2021, in der Sie sich nach den geltenden Regelungen für Treffen von Eltern an bayerischen Schulen im Rahmen der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) erkundigen. Als Leiterin des zuständigen Fachreferates für Elternarbeit darf ich Ihnen dazu gerne Folgendes mitteilen:

Bereits mit Schreiben vom 9. September 2021 (Az. ZS.4-BS4363.0/939) und auch mit Schreiben vom 01. Oktober 2021 (Az. ZS.4-BS4364.0/972) sind die bayerischen Schulen darüber informiert worden, dass die sog. „3-G-Regel“, wonach der Zugang zu bestimmten Bereichen wie etwa der Innengastronomie nur Geimpften, Getesteten oder Genesenen möglich ist, im Schulbereich keine Anwendung findet.

Dies liegt u. a. darin begründet, dass zwischen Schule bzw. Lehrkräften und Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern ein besonderes Verhältnis besteht, das nicht mit der Situation bei sonstigen Veranstaltungen des § 3 der 14. BayIfSMV im Kultur- und Freizeitbereich ver-

gleichbar ist. Die Schulen haben den verfassungsmäßigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen und sind Ansprechpartner für alle Fragen der schulischen Laufbahn der Schülerinnen und Schüler. Der niederschwellige Zugang zu den Unterstützungs-, Informations- und Beratungsangeboten der Schule (wie etwa den von Ihnen angesprochenen Elternabenden, aber beispielsweise auch Elternsprechstunden und Beratungsangeboten) ist daher von hoher Bedeutung. Hier erfolgt auch ein Gleichlauf mit anderen behördlichen bzw. gesellschaftlichen Regelungen: Auch der Zugang zu anderen Behörden bzw. der Zugang zu ärztlichen Beratungsangeboten unterfällt grundsätzlich nicht der sog. „3G-Regel“.

Auch die ehrenamtliche Tätigkeit in den schulischen Gremien (wie etwa Elternbeiräte bzw. Schulforen) ist ein wichtiges und im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) explizit vorgesehene Mitwirkungsrecht, das – gerade auch in dieser herausfordernden Zeit – von besonderer Bedeutung ist. Für die damit verbundene Aufgabenerfüllung (z. B. Wahlen und Sitzungen) ist ein niederschwelliger Zugang für alle Erziehungsberechtigten und sonstigen Vertreter erforderlich.

Dass die sog. „3G-Regel“ in den vorgenannten Fällen keine unmittelbare Anwendung findet, bedeutet jedoch nicht, dass hiermit kein ausreichendes Schutzniveau an den Schulen bestünde. Es gelten die allgemeinen Vorgaben der 14. BayIfSMV und des jeweils gültigen Rahmenhygieneplans Schulen, insbesondere die Regelungen zum Tragen einer Maske im Schulgebäude, insbesondere auf den Verkehrsflächen, und die Beachtung des Mindestabstands.

Sehr geehrter Herr Gschrey, ich schätze Ihre Bemühungen um Transparenz bei der Umsetzung des Gesundheitsschutzes und vor allem Ihr ehrenamtliches Engagement sehr und hoffe, dass die Darlegung der geltenden Regelungen zu den Hygienemaßnahmen die hierzu von Ihnen bekundete Unsicherheit bei der Durchführung von Elternabenden und von Elternbeiratswahlen ausräumen kann.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Juliane Stubenrauch-Böhme
Oberstudiendirektorin